

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

88 (28.10.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 88

KARLSRUHE, 28. OKTOBER 1952

VerfNr 760-766

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

760 Dienstregelung an Allerheiligen — 1. November 1952 —

761 Einführung von Ausbildungsverfahren  
762 Privatgleisanschlüsse**IV. Verkehr**

763 Fahrpreismäßigung zum Gräberbesuch an Allerheiligen und Totensonntag

764 PAV § 56 Abs 2; hier: Einsendung der Gepäckscheine  
765 PBV II (DV 602); hier: Ausführungsbestimmungen**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

766 Ablieferung des Altpapiers

**VIII. Nachrichten**

Offene Dienstposten

**I. Verwaltungsangelegenheiten**760 Dienstregelung an Allerheiligen — 1. November 1952 —  
4 P 61 Ar (ABl 88. 28. 10. 52.)1. Allerheiligen — Samstag, den 1. November 1952 — ist in **Südbaden** gesetzlicher Feiertag.

Der Dienst ist hiernach wie an Sonntagen zu regeln, jedoch müssen die Dienststellen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen besetzt sein.

2. Im **Kreis Lindau** ist der Dienst nur an den Orten, an denen Allerheiligen als gesetzlicher Feiertag gilt, wie an Sonntagen durchzuführen.

Die hiervon betroffenen Dienststellen müssen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen besetzt sein.

3. In **Karlsruhe** und in **Württemberg-Hohenzollern** ist Dienst wie an Werktagen.

Für die Lohnzahlung gilt § 17 LTV. Wegen Regelung des Zugverkehrs an Allerheiligen folgt besondere Verfügung.

**761 Einführung von Ausbildungsverfahren**4 P 66 Paau (ABl 88. 28. 10. 52.)  
Vorgang: AblVerf Nr 245/1951, 76/1952, 141/1952, 403/1952 und 584/1952

Nachfolgende Ausbildungsverfahren werden für den Geschäftsbereich der ED Kar in Kraft gesetzt:

a) Verfahren für die Ausbildung zum Werkführer für Oberbauschweißung (Druckstück Nr 128.239), gültig vom 1. 9. 1952,

b) Verfahren für die Ausbildung zum Werkführer für Wagen — Fachabteilung II (Druckstück Nr 128.253), gültig ab 1. 9. 1952,

c) Verfahren für die Ausbildung zum Werkführer für Dampflokomotiven und Tender (Druckstück Nr 128.250), gültig ab 1. 9. 1952.

Die Druckstücke gehen den in Frage kommenden Eisenbahnstellen vom Fd unaufgefordert zu.

**762 Privatgleisanschlüsse**12 Lg 5 Lp (ABl 88. 28. 10. 52.)  
Auf 1. Januar 1953 ist terminmäßig die Neueinrichtung der Privatgleisanschlüsse in den Anschlußgebührentarif vorzunehmen, die nach § 21 Ziffer 4 der PAB nach dem Wagenverkehr in den dem 1. November vorangegangenen 24 Monaten zu erfolgen hat. Jede vertraglich vereinbarte Übergabestelle zählt als besonderer Anschluß. Sind mehrere Nebenanschließer oder Mitbenutzer mit gemeinsamer Übergabestelle vorhanden, so ist der Wagenverkehr der einzelnen Firmen auf der Rückseite der Nachweisung zu entziffern. In Spalte Anschlußgebühr sind die tarifmäßigen Anschlußgebühren einzusetzen. Sondergebühren sind besonders anzugeben.

Die Nachweisungen sind mit Vordruck Kar 6001 durch die Anschlußbahnhöfe bzw. Ga aufzustellen und bis spätestens 8. 11. dem vorgesetzten Verkehrsamt vorzulegen.

Die VA prüfen die Nachweisungen. Ergibt sich eine Änderung der Verkehrsgruppe, so hat das VA den Anschließer zu benachrichtigen und durch Verständigung des Anschlußbahnhofs bzw. BA für die Erhebung der geänderten Anschlußgebühr ab 1. 1. 1953 zu sorgen. Je

eine Abschrift des Schreibens an die Anschließer sind dem BA und der ED für die Anschlußakten zu übersenden. Auf 10. 12. 1952 haben die VA die Nachweisungen der ED vorzulegen, mit der Bestätigung, daß sie geprüft und vollzählig vorhanden sind und, daß bei Änderung der Verkehrsgruppe die Anschließer und die beteiligten Dienststellen verständigt wurden.

**IV. Verkehr**

763 Fahrpreismäßigung zum Gräberbesuch an Allerheiligen und Totensonntag

9 Vt 6 Vpa (ABl 88. 28. 10. 52.)  
Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Bediensteten geben wir nachfolgend den Wortlaut einer voraussichtlich erst zum 1. 11. 1952 erscheinenden E-Vbl-Verfügung des Beauftragten für die Fortbildung der Verkehrsvorschriften bekannt:„Mit TVA 1994/46/52 sind die Tarifbestimmungen über die Fahrpreismäßigung zum Gräberbesuch an Allerheiligen und Totensonntag bekanntgegeben. In Verbindungen bis zu 51 km sind Sonntagsrückfahrkarten mit tarifmäßiger Geltungsdauer auszugeben. Für Verbindungen über 51 km ist das Muster der **Blanko-Sonntagsrückfahrkarte** zu verwenden. In diesen Verbindungen ist auf der Rückseite der Blanko-Sonntagsrückfahrkarte die Geltungsdauer der Rückfahrt mit Tag und Stunde anzugeben: z B „R von . . . . . (Tag, Stunde) bis . . . . . (Tag, Stunde)“. Wegen der Berechnung der Fahrpreise wird auf Ziff 4 bis 7 der oben genannten TVA-Verfügung besonders verwiesen. Diese Blanko-Sonntagsrückfahrkarten sind nicht besonders, sondern bei den Sonntagskarten zu verrechnen.

Die Beteiligten, insbesondere die Schalter-, Bahnsteigsperr- und Zugbegleitbediensteten sind zu unterweisen.“

764 PAV § 56 Abs 2; hier: Einsendung der Gepäckscheine  
9 Vt 6 Vpa (ABl 88. 28. 10. 52.)

Die Gepäckscheine aus Monat September 1952 sind sofort an die VK I Ludwigshafen (Rhein) einzusenden.

765 PBV II (DV 602); hier: Ausführungsbestimmungen  
9 Vt 6 Vpb (ABl 88. 28. 10. 52.)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut Teil II (PBV II) sind neu aufgestellt und gehen den Dienststellen im Rahmen des Verteilers für die PBV II in den nächsten Tagen ohne Anforderung zu. Der Eingang ist zu überwachen.

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

766 Ablieferung des Altpapiers

24 St 4/Stvdp (ABl 88. 28. 10. 52.)  
Vorgang: AblVerf 817/1951 und 107/1952Sämtliches Altpapier — mit Ausnahme der Altfahrkarten, Stoff-Nr 30.01 — wird nach untenstehendem Plan mit Umlaufwagen gesammelt. Das Altpapier der Sorten 30.03, 30.04, 30.05, 30.06, 30.07 und 30.11 ist jeweils **gebündelt** abzuliefern und mit ausgefüllten und gut haltbar aufgeklebten Altpapier-Ablieferungsscheinen zu versehen. Etwa loses Altpapier der Sorten 30.08, 30.09, 30.10, 30.12 und 30.13 = Gruppe S ist in die den

Umlaufwagen beigegebenen Behälter zu verladen oder in Papiersäcke, Pappkartons usw. zu verbringen. Die Behälter sind bei den Wagenunterverteilungsstellen rechtzeitig anzufordern und nach Genehmigung durch das Wagenbüro sofort zu stellen.

Zur Erzielung höchstmöglicher Verkaufspreise sind die versch. Altpapiersorten unter allen Umständen getrennt zu halten. Da mehrere Käuferfirmen vorhanden sind und ab Wagen verkauft wird, kann eine unwirtschaftliche Nachsortierung nicht vorgenommen werden. Ferner wird zur beschleunigten Entladung der Sammelwagen folgendes angeordnet: Die Ausgangsbahnhöfe Rißtissen-Achstetten, Metzingen, Wildbad und Waldshut bestellen rechtzeitig je 2 und Freudenstadt 1 G-Wagen mit Heizleitung als dringendes Dienstgut. Mit Ausnahme von Bf Freudenstadt fertigen die übrigen Ausgangsbfe je 2 Hinweisschilder etwa 60x80 cm für den 1. Wagen (Wagen A) und den 2. Wagen (Wagen B) an und beschriften diese Schilder mit Tusche oder Tinte, wie folgt:

Wagen A Druckstempel 30.04  
Papiersäcke 30.11  
Gruppe S

Wagen B Akten 30.03/30.07  
Morsestrf. 30.05  
Zeitungen 30.06  
Gruppe S

Diese Hinweisschilder sind gut haltbar an den Außenseiten der Wagentüren getrennt nach Wagen A und B anzubringen.

Die Sammelwagen laufen in folgenden Plänen an das GBhl Ga Karlsruhe-Hbf-Lohfeld:

Abgangsbf	Zug	Stunde der		Tag
		Ankunft	Abfahrt	
1. Rißtissen-Achstetten	5450	—	7	4.11.
Friedrichshafen	5454	12	18	
Radolfzell	5367	22	12	5.11.
Singen/Htwl	5369	12	16	
Appenweier	5147	22	24	
Karlsruhe		2		6.11.
(einladen bis einschl Villingen/Schw)				
2. Metzingen	5325	—	9	4.11.
Tübingen	9716	11	18	
Sigmaringen	5331	24	11	5.11.
Radolfzell	1447	13	14	
Donaueschingen	1578	16	17	
Neustadt/Schw	9028	18	19	
Freiburg/Brsg-Rbf	6261	23	2	6.11.
Karlsruhe		5		
(einladen nur bis ausschl Freiburg/Brsg, ausgenommen von Radolfzell-Donaueschingen)				

### VIII. Nachrichten

#### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(Abl 88. 28. 10. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B 8-Rate „Fahrdienstleiter“ beim Bf Basel Bad Bf — 3 H P 41 —	sofort	—	15.11.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Rastatt — 3 H P 43 —	sofort	—	15.11.1952	
Weichenwärterposten bei der Bm Hornberg auf Bk Schloßberg — 3 H P 43 —	sofort	Küche, 2 Zimmer, Dachkammer und Zubehör, 2 Ställe und 120 qm Hausgarten (nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar)	15.11.1952	Bewerber müssen als Streckenfahrdienstleiter ausgebildet sein
Ladeschaffnerposten bei der Ga Freiburg/Brsg — 3 H P 46 —	sofort	—	15.11.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G. m. b. H., Karlsruhe

Abgangsbf	Zug	Stunde der		Tag
		Ankunft	Abfahrt	
3. Wildbad	9631	—	18	4.11.
Pforzheim	9604	21	5	5.11.
Horb	9538	11	16	
Rottweil	2868	19	21	
Villingen/Schw	8901	22	5	6.11.
Hausach	8903	9	10	
Offenburg Rbf	6279	12	21	
Karlsruhe		22		
(einladen nur bis ausschl Offenburg)				
4. Waldshut	9107	—	14	4.11.
Basel Bad Rbf	8149	17	17	5.11.
Müllheim/Baden	8155	19	20	
Freiburg/Brsg Rbf-Hbf	5141	23	10	6.11.
Offenburg Rbf	5215	12	21	
Rastatt	8239	23	24	
Karlsruhe		1	—	
(einladen bis einschl Durmersheim)				
5. Freudenstadt	5413	—	15	5.11.
Rastatt	8231	20	23	
Karlsruhe		24		
(einladen bis einschl Ettlingen)				

Die Dvst überwachen, daß sämtl Altpapier nach Sorten getrennt abgeliefert wird. **Jeglicher Unrat ist fernzuhalten!** Metallzungen in Schnellheftern und Bügelmechaniken der Aktenordner sind zu entfernen. Die Ausgangsbahnhöfe unterweisen das Zugbegleitpersonal und fertigen die Sammelwagen als Dienstgut an das GBhl ab.

Die vom Wagenlauf nicht berührten Bfe senden ihr Altpapier in festverschürten Bündeln — gleichfalls nach Sorten getrennt — so rechtzeitig nach dem nächsten Anschlußbf, daß ein ordnungsgemäßes Umladen in die Sammelwagen möglich ist. Dienstgutfrachtbriefe sind nur Sendungen über 20 kg beizugeben. Für kleinere Sendungen muß jedoch der Name des Anschlußbahnhofs und der Vermerk: „für Sammelwagen, Altpapier“ angebracht werden.

Die letzten Einladebahnhöfe haben die Sammelwagen zu verbleien.

Der Versand von Altpapier — ohne Benutzung der Sammelwagen — an das GBhl K ist unzulässig. Es ist für eine restlose Ablieferung des Altpapiers — mit Ausnahme der Altfahrkarten — zu sorgen, da in diesem Jahr keine Altpapiersammlung mehr durchgeführt wird.

Das GBhl hat den Eingang der einzelnen Sammelwagen dem Stoffbüro — Ruf 5424 — sofort mitzuteilen.